

Werk

Titel: Preußisches Ergänzungssteuergesetz

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log154

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XI.

Preussisches Ergänzungsteuergesetz.

Vom 14. Juli 1893.

§ 1. Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2. Der Ergänzungssteuer unterliegen:

I. die im § 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens (§ 4);

II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Wert

a) ihres preussischen Grundbesitzes,

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschliesslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preussen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§ 3. Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Mafsstab der Besteuerung.

1) Steuerbares Vermögen:

§ 4. Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1) Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Niefsbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben;

2) das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschliesslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);

3) das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

1) die außerhalb Preussens belegenen Grundstücke;

2) das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preussens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstückes (I Nr. 1) oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals (I Nr. 2) anzusehen sind.

§ 5. Behufs der Steuerveranlagung werden hiuzugerechnet:

1) die zu einer Fideikommissstiftung (§ 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetz-Samml. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögensteile dem jeweiligen Fideikommissbesitzer;

2) das zu einer ungeteilten Nachlassmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils;

3) die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß § 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werte den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils;

4) dem Haushaltungsvorstande das Vermögen derjenigen Haushaltsangehörigen, deren Einkommen ihm gemäß § 11 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

§ 6. Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4 I Nr. 2) umfasst die sämtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Preussens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweiguiederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Teil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Preussens unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

§ 7. Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4 I Nr. 3) umfasst:

a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unbrieftete Kapitalforderungen jeder Art einschliesslich des Werts von Aktien oder Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen;

b) bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluss der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren,

insoweit die Werte zu a und b nicht als Teile eines Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;

c) den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäfsig als Gegenleistung für die Hingabe von

Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstand des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben.

§ 8. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

- 1) die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluss derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltsschulden),
- 2) der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommissstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen periodischen, geldwerten Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c Absatz 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht auf Vermögensteilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im § 2 II zu a und b bezeichneten Vermögensteile, so sind nur diejenigen Schulden u. s. w. abzugsfähig, welche auf diesen Vermögensteilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Verbindlichkeiten, welche ungeteilt zugleich auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögensteilen haften, kommen von dem ersteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teils zu dem Gesamtvermögen in Abzug.

2) Wertbestimmung.

§ 9. Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 10. Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden.

§ 11. Bei der Veranschlagung des Werts von Grundstücken, welche dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und tote Wirtschaftsinventar sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapital (§ 6) gehörigen Werte — einschliesslich der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerte des Inventars gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind. Aus den wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verkauf bestimmte Vorräte kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittlung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 12. Bares Geld Deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwert, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswert in Ansatz.

Im übrigen sind Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, andernfalls nach ihrem Verkaufswert zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerte abweichenden Verkaufswertes begründen.

§ 13. Behufs Ermittlung des Kapitalwertes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im § 5 Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das	18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das	17 „
„ 25 „ „ „ 35 „ „ „	16 „
„ 35 „ „ „ 45 „ „ „	14 „
„ 45 „ „ „ 55 „ „ „	13 „
„ 55 „ „ „ 65 „ „ „	8 ¹ / ₂ „
„ 65 „ „ „ 75 „ „ „	5 „
„ 75 „ „ „ 80 „ „ „	3 „
„ 80 „ „ auf das	2 „

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrag oder ihrem Geldwert nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

§ 14. Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

§ 16. Aufser im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten aufser Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäfsig auch auf die von einem Ereignis, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewifs ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben aufser Ansatz.

3) Besteuerungsgrenze.

§ 17. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt;

2) diejenigen Personen, deren nach Mafsgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt;

3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Mafsgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1) Steuertarif.

§ 18. Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als M.	bis einschließlich M.	jährlich M.
6 000	8 000	3
8 000	10 000	4
10 000	12 000	5
12 000	14 000	6
14 000	16 000	7
16 000	18 000	8
18 000	20 000	9
20 000	22 000	10
22 000	24 000	11
24 000	28 000	12
28 000	32 000	14
32 000	36 000	16
36 000	40 000	18
40 000	44 000	20
44 000	48 000	22
48 000	52 000	24
52 000	56 000	26
56 000	60 000	28
60 000	70 000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 M. für jede angefangenen 10 000 M. um je 5 M.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 M. bis einschließlich 220 000 M. beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 M. um je 10 M.

2) Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19. Personen, deren Vermögen 32 000 M. nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt.

IV. Veranlagung.

1) Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20. Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zur Ein-

kommensteuer zu veranlagten ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagten sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

§ 21. Die Personenstandsaufnahme (§ 21 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Jeder Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat die im § 23 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urteil über den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebnis in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen.

2) Veranlagungsverfahren.

§ 22. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§ 33, 34, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

§ 23. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1) der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,

2) mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschuß zur Folge.

§ 24. Der Schätzungsausschuß hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen und den Wert der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werte der im Veranlagungsbezirk belegenen Grundstücke, sowie die Werte der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

Der Ausschuß erhält zu diesem Zweck Kenntnis von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§ 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken, sowie dem Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit beratender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt.

§ 25. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt. - -

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung (§ 35 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Wertbestimmung der steuerbaren Vermögenssteile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) Vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen (§ 31 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Äußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 26. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt. Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verabfolgt.

§ 27. Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen zugeordneten Hilfsbeamten (§ 37 des Einkommensteuergesetzes) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten beteiligt werden.

§ 28. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Ein-

holung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen (§ 4), in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 29. Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 24 dem Schätzungsausschusse und nach § 25 Absatz 3 bis 5 dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Thatsachen erforderliche Ermittlungen vorzunehmen.

§ 30. Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Gröfse und Wert steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, auf welche Vermögensteile oder Werte die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um thatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die thatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 31. Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittlungen fest.

§ 32. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittels einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3) Rechtsmittel.

a) Berufung.

§ 33. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die gemäß §§ 41, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildete Berufungskommission zu.

Die Vorschrift im § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Die Berufung kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden.

§ 34. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im § 42

des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

§ 35. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln (§ 25 Absatz 3 bis 5, § 29) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen, sowie die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 37) zu beachten.

Ist gegen die Veranlagung desselben Steuerpflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeiführen.

b) B e s c h w e r d e.

§ 36. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften im § 44 des Einkommensteuergesetzes zu.

Die Beschwerde kann mit der etwaigen Beschwerde bezüglich der Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftsatze angebracht werden.

Ist mit Bezug auf die Veranlagung desselben Pflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Beschwerde eingelegt, so kann das Oberverwaltungsgericht diese Rechtsmittel in einem Verfahren erörtern und entscheiden.

Im übrigen finden auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben die §§ 44 bis 49 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 37. Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, zum erstenmal jedoch für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Festsetzung der Veranlagungsperiode durch königliche Verordnung.

§ 38. Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erb- oder Fideikommissanfalls, Abteilungs- oder Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagern und zur Entrichtung derselben von dem Beginn des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 39. Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres infolge Wegfalls eines Vermögentheils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Teil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

§ 40. Außer in den Fällen der §§ 38, 39 begründet die im Lauf der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestand oder Wert keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder infolge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder infolge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginn des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 41. Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§ 39) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften § 60 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§ 38, 40 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im übrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§ 20 bis 36 Anwendung.

Den Gemeinde- (Guts-) Vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 42. Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die zur örtlichen Erhebung der Einkommensteuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 M. verpflichteten (Gutsbezirke) haben auch die Ergänzungssteuer der mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagten oder einkommensteuerfrei gebliebenen Personen zu erheben und erhalten hierfür, solange nicht der im § 16 Absatz 2 des Gesetzes

wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vorgesehene Fall eingetreten ist, eine vom Finanzminister festzusetzende Gebühr, welche zwei Prozent der Isteinnahme der erhobenen Ergänzungssteuer nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften §§ 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß § 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. Strafbestimmung.

§ 43. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wesentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis hundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 44. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften § 67 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. Schlufsbestimmungen.

§ 45. Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im übrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der königlichen Verordnung gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873

Gesetzsamml. S. 122 (Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876, Gesetzsamml. S. 107) bestimmt werden.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§ 24, 29) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 46. Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

§§ 51 bis 54 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen)

§ 55 (Oberaufsicht des Finanzministers),

§ 61 Absatz 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),

§ 68 Absatz 2 und § 69 (Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),

§ 70 (Strafumwandlung und Strafverfahren),

§ 78 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),

§ 79 (Verlängerung der Ausschlussfristen),

§ 80 (Nachbesteuerung),

§ 81 (Verjährung),

finden sinngemäße Anwendung,

die §§ 52, 69, 80 mit der Maßgabe, daß der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht; daß ferner die Vorschriften § 52 Absatz 1 und § 69 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§ 23) Anwendung finden.

§ 47. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Einkommensteuergesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlussfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Ueber den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 48. Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35 000 000 M. um mehr als 5 Proz., so findet in dem Verhältnis des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämtlichen im § 18 bestimmten Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35 000 000 M. um mehr als 5 Proz. zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135 000 000 M. und durch die Zinsen der im § 49 bezeichneten Ueberschüsse gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder aufser Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35 000 000 M. zuzüglich einer Steigerung von 4 Proz. für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§ 49. Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 M. und für die folgenden Jahre einen um je 4 Proz. erhöhten Betrag, so sind die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschliesslich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist,

Soweit die mit $3\frac{1}{2}$ Proz. zu berechnenden Zinsen dieses Fonds nach dem Bestand vom 1. April 1895 zu dem im § 48 Abs. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zweck keine Verwendung finden, ist über dieselben zu Beihilfen für Volksschulbauten oder anderweiten Beihilfen an unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushaltsetat Bestimmung zu treffen.

Der Fonds selbst ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen.

Die §§ 82 bis 84 des Einkommensteuergesetzes treten mit der Verkündung dieses Gesetzes aufser Kraft.

§ 50. Abgesehen von der Bestimmung im § 48 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismässiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§ 51. Bei der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Mafsstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungsteuer nicht in Ansatz.

§ 52. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.
